

befindet, in diesen langen und breiten, vielfach sich durchkreuzenden, von hohen, zum Theil sehr stattlichen Gebäuden eingerahmten Gassen die alten Ruheviden und die Spielplätze seiner ersten Jugend zu erkennen. Die damals ziemlich langsam zunehmende Bevölkerung (1803 schon 23,000 Einwohner, 1835 erst 26,383) vervierfachte sich fast seit den Dreißigern.

Was die großen politischen Ereignisse betrifft, die seit dem Jahre 1848 auch unsere Vaterstadt in den Kreis ihrer erschütternden Wechselbewegungen zogen, so entzieht sich unser Artikel diesmal noch jedes weiteren Eingehens auf dieselben. Altona hat in den Erhebungsjahren mitgetheilt und in den Folgejahren mitgelitten. Es hat hunderttausende deutscher Truppen durch seine Eingangsporte nach den meermüchungen Herzogthümern nach Norden ziehen und von dort zurückkehren sehen, es hat, früher eine nur von Oben regierte harmlose kosmopolitische Stadt, unter den Hämmerhieben des Schicksals, wie das ganze Land, einen der Reiztheit mehr würdigen freibürgerlichen und deutschnationalen Charakter erhalten, dessen fernere Erhaltung zu erwarten.

Der endliche Auslauf des deutsch-dänischen Krieges 1864 wegen der schleswig-holsteinischen Sache, dieses Hauptthebels der neueren Geschichte, stand bekanntlich im nächsten Zusammenhang mit dem Sturze des deutschen Bundes, mit einer hoffnungsreichen, die bisher zersplitterte nationale Kraft sammelnde Reorganisation Deutschlands, mit der Schöpfung des norddeutschen Bundes, unter der Führung Preussens, mit dessen Staatsgebiete die Herzogthümer vereinigt worden sind. Das die Einverleibung in der preussischen Monarchie betreffende, mit Genehmigung der preussischen Kammern erlassene Gesetz, datirt vom 24. December 1866. Das königliche Verfügungs-Patent trägt das Datum des 12. Januar 1867 und findet sich im Jahrgang pro 1868 an diesem Platz, nebst der bezüglichen Allerhöchsten Proclamation vollständig abgedruckt.

Vom 1. October 1867 waren die Herzogthümer, behufs der Ueberleitung in die preussischen Gerichts- und Verwaltungs-zustände, der discretionären Gewalt der Regierung überlassen. Von dem genannten Tage an sind sie gesetzmäßige, organische Glieder des preussischen Staates geworden.

So trefflich auch für die Freiheit der bürgerlichen Bewegung auf dem Felde der Handels- und Gewerbsthätigkeit, falls letztere sich nicht selbst beschränkt hätte, geordnet war, so wenig gestattete die ursprüngliche politische Verfassung der Stadt bis auf die neuere Zeit die freiere Entwicklung eines selbstständigen Bürgerthums. Die Grundlage und Schule eines solchen, die Betheiligung an den öffentlichen Geschäften, die Selbstbestimmung, oder wenigstens Mitbestimmung in städtischen Angelegenheiten hatte unter den ideohen Stadtprivilegien keinen Raum gefunden, und zu diesem Localmangel gesellte sich der allgemeine Verfall der politischen Institutionen, durch welche die Individuen und Vertiktheiten in die größeren Interessen des Landes gezogen, belebt, gestärkt und von ihrem Egoismus geläutert werden. Ein patriarchalisch-bureaucratisches Regiment, das in Kopenhagen seinen Sitz hatte, war nicht geeignet, ein selbstbewusstes Bürgerthum zu entwickeln, wenn dasselbe auch unter den langen Segnungen des Friedens gestärkt und förderte. Um auf unsere Stadt zurückzukommen, so offenbarten sich bereits eine geraume Zeit vor dem denkwürdigen Jahre 1848 Spuren des mangelhaften Bedürfnisses nach bürgerlicher und politischer Geltung, in welchem Maße freilich auch die Stadt, das bisherige dankbare Schooßkind der dänischen Könige, ihren protectionellen Charakter einzubüßen Gefahr lief. In dem gedachten Jahre der deutschen und schleswig-holsteinischen Erhebung trat endlich eine zeitentsprechendere und würdigere Altonaer Stadtverfassung ins Leben. Von der Bürgerchaft erwählte Stadtdeputirte errichteten das sehr mangelhafte und der öffentlichen Controle sich entziehende Institut der sogenannten „Kammerbürger“. Auch nach dem traurigen Umsturz der Dinge wurde im Jahre 1852 die neue „Provisorische Stadtordnung für die Stadt Altona“ seitens der Regierung bestätigt. In derselben wurden die Wirkungskreise des Präsidenten der Stadt (eine unmittelbar die Regierung vertretende Charge), des Magistrats (ordnungsmäßig ein gelehrter und ein kaufmännischer Bürgermeister mit mindestens vier Senatoren oder Rathsverwandten), des Deputirten-Collegiums mit seinem Bürgermorthalter, der städtischen Commissionen, desgl. der Justiz und Polizei, sowie der Verwalter der kirchlichen, Schul- und Armen-Angelegenheiten möglichst genau umschrieben.

Diese provisorische Ordnung ist gegen Schluß des Jahres 1865 zur definitiven geworden durch die Befestigung des Altonaer Localstatuts, seitens der derzeitigen holsteinischen Statthalterei-Regierung. Mit dem Jahre 1870 ward die bisherige Städteordnung außer Kraft gesetzt und an ihre Stelle trat das von den verfassungsmäßigen Gewalten des preussischen Staates gegebene Gesetz, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein vom 14. April 1869, wonach die Stadtgemeinde, wie bisher, eine Corporation von zwei Collegien bildet und zwar der Magistrat (collegialistischer Gemeindevorstand) mit der Stadtverordneten-Versammlung, welcher die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten nach näherer Vorschrift des Gesetzes zukehrt. Die im Gesetz enthaltene Bestimmung, daß die gemeinschaftlichen Sitzungen beider Collegien sowie die besonderen der Stadtverordneten-Versammlung öffentlich sind, dürfte einen nicht zu unterschätzenden Fortschritt im communalen Leben unserer Stadt bezeugen, wie auch jene, daß sämtliche Mitglieder des Magistrats, von denen nur der Oberbürgermeister und der Beigeordnete (zweiter Bürgermeister) jetzt der regierungsmäßigen Befestigung bedürfen, von den wahlberechtigten Bürgern, aus der Zahl von drei von der Präventions-Commission aufgestellten Candidaten, gewählt werden. Als ein weiterer nicht zu unterschätzender Faktor auf dem Gebiete der Communal-Selbstverwaltung, ist die nach Maßgabe der neuen Städte-Ordnung eingeführte städtische Polizei-Verwaltung, an deren Spitze, unter Genehmigung der Regierung ein Magistratsmitglied steht, zu verzeichnen. In künstlerischer Beziehung hat unsere Stadt in vorigem Jahre durch Errichtung eines neuen, stattlichen Theaters einen sehr erfreulichen Fortschritt aufzuweisen. — Das auf Grund des beregten Gesetzes zu revidirende resp. rectificirende Localstatut befindet sich noch in Verabreichung.

Mit Einführung der neuen Städteordnung und in Folge des Gesetzes über die Freizügigkeit hat sich auch der Bestand der Bürgerchaft und die Bestimmung über die Gewinnung des Bürgerrechts erheblich verändert. Der bezügliche Paragraph 7 lautet:

Jeder im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche männliche Angehörige des Deutschen Reiches erwirbt das Bürgerrecht, wenn er seit einem Jahre

1. zur Stadtgemeinde gehört,
2. selbstständig ist, als selbstständig im Sinne des Gesetzes werden Personen, welche minderjährig sind, oder unter einer die Dispositionsbefugnis beschränkende Curatel, oder im Hause und Prode Anderer leben, oder eine nach ihrem 18. Lebensjahre empfangene öffentliche Armenunterstützung nicht zurückerhalten haben, nicht anzurechnen,
3. die ihm obliegenden Gemeindegeldern befreit hat und außerdem
 - a. im Gemeindebezirk ein Wohnhaus von einem im Erbschaft näher zu bestimmenden Minimalwerthe (in Altona 6 M.) besitzt, oder
 - b. ein feststehendes Gewerbe zum Steuerfah von wenigstens 24 M. selbstständig betreibt, oder
 - c. ein Einkommen bezieht, welches, nach dem Gesetz vom 25. Mai 1873 ein Einkommen von 1200 M. bis 1350 M. voraussetzt. (Veranlagung zur d. Steuerhute).

Das Stadtvermögen wird vom Magistrat und vom Stadtverordneten-Collegium verwaltet. Eigentümerin desselben ist die ganze Gemeinde. Die Einkünfte dürfen nur zur Dedung des öffentlichen städtischen Bedürfnisses verwandt werden. Sämtliche Einnahmen fließen in die allgemeine Stadtkasse, alle Zahlungen werden aus dieser geleistet. Jährlich, nach erfolgter Decision der Rechnungen, hat der Magistrat die Resultate der deconomischen Verwaltung der Stadt während des betreffenden Jahres durch einen Rechenschaftsbericht zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Der Status des Jahres 1875 wies folgende Zahlen auf: Einnahme im Ordinarium 1,586,689 M. 13 S., desgleichen im Extra-Ordinarium 2,146,194 M. 83 S., beim Schuldentilgungs-Fond 9,900 M., beim Cinquartierungs-Fond 85,769 M. 49 S., die Gesamt-Einnahme 3,828,553 M. 45 S. Ausgabe im Ordinarium 1,103,538 M. 90 S., desgleichen im Extra-Ordinarium 2,320,948 M. 64 S., beim Schuldentilgungs-Fond 5,400 M., die Gesamt-Ausgabe 3,429,887 M. 54 S. Cassabehalt 398,665 M. 91 S.

Die städtischen Schulden betrugen ultimo 1875: 3,867,535 M.

Das städtische Vermögen betrug dagegen: a. Das Capital-Vermögen 548,771 M. 10 S.; b. das Immobilien-Vermögen: 1. an Brandcaffenwerth 1,591,170 M.; 2. an appropria-tivem Werth 1,276,240 M. Gesamt-Zumme 3,326,181 M. 10 S., so daß darnach die Schulden das Vermögen derzeit über-stiegen um 541,353 M. 90 S.